

den. Händler und Seiber auch Konsumvereine fordern das Brotkum auf, sich noch schnell vor dem 1. April mit Tabakfabrikaten einzudecken. Bisher haben wir gesagt, die Konsumvereine hätten die Aufgabe, erzieherisch auf die Konsumen einzufordern und nicht der Dampferei Vorwurf zu leisten. In einigen Konsumvereinen, auch solchen, die sonst vorbildlich wirken, haben wir uns bedauerlicherweise getäuscht. Es wird Aufgabe unserer Mitglieder, in den Konsumvereinen mit diesen geschäftsteirigen Verhandlungen sein, am richtigen Orte zu sagen, wie sie über die Sache denken.

Bei derselben Angelegenheit wird und noch geschrieben: Die Ermäßigung der Banderoleverfahre um 75 bis 50 Prozent, nach dem Stande der Welta, wird wohl führen, daß durch Fortfall des Wertguts auf Rohtabak und durch rücksenden Goldzollzuschlag eine weitere Erhöhung der Zigarrenpreise mit der neuen Banderolebefreiung nicht verhindert sein wird.

Dagegen seien die Raucher besonders und nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die billigeren und zu niedrigeren Weltaute eingelaufene Rohtabake bei den meisten Fabrikanten innerhalb aufgearbeitet sind, jetzt die teureren und mit der hohen Zollabgabe eingelaufene Detag-Tabake in die Produktion gelangen. Fabrikanten und Händler daher erzwungen sind, die jetzt geltenden Zigarrenpreise nicht unerheblich heraufzulegen. Zu einer starken Vorversorgung der Raucher mit Zigarren vor Eintritt des Banderole ist demnach nicht zu raten.

Die mit der Banderole eng und gesetzlich verbundenen scharfen Kontrollmaßregeln werden das immer noch mächtige Schiebetum und die sogenannte Schwarzfabrikation (die ungeheure Zigarrenherstellung ohne Erlaubnis) zweifellos erheblich zurückdrängen und dadurch den von manchen Fabrikanten wegen der hohen Fabrikationspreise befürchteten Abfallrückgang der reellen Produktion verhindern.

Das Verarbeitungscontingent der Zigarrenherstellung ist nach überzähligen Nachfragen mit Wirkung vom 1. Februar ab von 33% von Hundert der Friedensverfassung auf 40 von Hundert erhöht worden. Eine wesentliche Annahme der Herstellung wird mit dieser Heraufsetzung aber kaum verbunden sein, da sehr viele Fabrikanten nicht Kapital genug besitzen, um genügende Mengen der durch die Weltaute so enorm verteuerten Rohtabake zu erwarten zu können. —

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Mehrere den in voriger Nummer bekannt gegebenen Belegschaften ist noch ein solcher für die Stumpenfabrikation in Wörth abgeschlossen worden. In Siegen, Mitteldeutschland und Westfalen wurden die Verhandlungen abgebrochen, ohne daß es zur Tarifabschluß kam. In Bremen und neuwiedern in Oberbaden gab es über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Tarifkonsolidierungen, so daß neue Verhandlungen notwendig sind. Für Siegen und Mitteldeutschland und Oberbaden sollen zentrale Interessen die Sache in Ordnung bringen.

Es wird die allerstärkste Zeit, daß die bisher abgeschlossenen Tarife, sowohl zu Beamtenstanden keinen Anlaß geben, in Wirtschaft gelegt werden, damit die verhinderten Löhne nun auch zur Auszahlung kommen. Den Konsolidierungsorganisationen in den übrigen Bezirken muß aber einmal klar zum Bewußtsein gebracht werden, daß es so wie bisher nicht weiter gehen kann. Die Tabakarbeiter haben es salt, sich in dieser Weise hinzuholen zu lassen.

Der Vorstand hat die nötigen Schritte unternommen, um in diesem Sinne auf die Fabrikanten einzutreten. So begreiflich und berechtigt uns die Errichtung der Tabakarbeiter über gewisse Konsolidierungen des R. & B. erscheint, so möchten wir doch vor unbestimmten Handlungen warnen.

Aus der Rauchtabakindustrie.

Den Bevölkerung der Rauchtabakarbeiterkonferenz vom 7. März entsprechend, ist an die Unternehmer die Forderung gestellt worden, 50 Prozent Teuerungszulage auf die Tariflöhne zu zahlen.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Infolge der anfallenden und fortwährenden Tewnung aller Lebensmittel und notwendigen Bedarfssorten, sich der Vorstand veranlaßt, im Einverständnis mit den übrigen Tabakarbeiterorganisationen 40 Prozent Teuerungszulage auf die Tariflöhne von den Unternehmen zu fordern.

Damit würde auch der Melnung der Osterbacher Mitglieder Rechnung getragen sein, die in der nachstehenden Resolution ihren Ausdruck finden:

Die Mitglieder der Arbeiterkammer a. M. erachten sämtliche Preise der Rauch- u. Schnupftabakindustrie, eine Erschwernis bei Kauf und Verkauf darzustellen. Da durch die unerhebliche Leistung der Tabakarbeiter kein Preisunterschied nicht leben kann, so muß unbedingt eine Erhöhung des Rauchtarifs vorgenommen werden durch die Reichskonferenz.

Brot- und Kartoffelzulagen.

In Nr. 4 berichteten wir über die Regelung der Brotlöhne als Ausgleich des erhöhten Preises für Brot und Kartoffeln. Nun gehen uns immer noch Mitteilungen zu, daß von einzelnen Arbeitgebern die Auflagen nicht bezahlt werden. Wir möchten an unsere Mitglieder die dringende Aufforderung richten, sofort beim Arbeitgeber vorstellig zu werden und die Nachprüfung ab 1. Januar zu verlangen. Sind die Dokumentationen am Orte erfolgreich, dann ist dem zuständigen Gauleiter Mitteilung zu machen. Über beide Bereichenungen sind uns folgende Mitteilungen zusammengegangen,

Hamburg.

Die auf Grund des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft Gruppe Tabak¹ zu zahlende auflärerische Zulage für Brot und Kartoffeln wurde wie folgt geregt. Es erhaltenen 10 Pf und alte Leibigen 5 Pf pro Woche. Diese Auflagen erhalten auch die Kranen und Wochentrimmen. Bei außerordentlichem Umlauf kommt die Zulage in Postfall. Sind Elektriker beißig in Beschäftigung, werden sie als Leidige betrachtet. Die Auflagen müssen von jedem Arbeitgeber in der Zigarettenherstellung gezahlt werden. Die Nachprüfung muß ab 1. Januar 1920 erfolgen und bis zum 27. März ausgeführt werden.

Süddeutschland.

In der vorigen Nummer berichteten wir über die Regelung in Süddeutschland. Da ein Schreiben des Gauleiters an uns über die Post verloren gegangen war, waren wir auf die Mitteilungen der "Tabakarbeiter-Zeitung" angewiesen. Diese Mitteilungen sind nicht richtig. Es muß heißen:

Die Zulage ist zu gewähren:
älter jugendl. männlichen u. weiblichen Arbeitern bis zu 18 Jahren. 2 Pf pro Woche
älter männlichen ledigen u. weiblichen Arbeitern über 18 Jahren. 3 Pf pro Woche
älter männl. Arbeitern von 25 Jahren ab und jüngeren verheirateten Arbeitern, sowie weiblichen, die Haushaltsleiter sind mit bis zu 3 kinderwerbsfähigen Kindern. 4 Pf pro Woche
Haushaltsleiter mit mehr als 3 kinderwerbsfähigen Kindern. 5 Pf pro Woche

Leipzig.

Die Zeitungen der Tabakarbeiter informieren die Abmündung der Zentralarbeitsgemeinschaft mit den Arbeitsgruppen beider Branche und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche.

Als Arbeitsgruppe besteht, wie es in der Gewerkschaftsmitgliedschaft mitgeteilt wurde, die Zentralarbeitsgemeinschaft auf die Abmündung der Zulagen und die Wochenzulage auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Es ist ausdrücklich, daß der allgemeine Tarifzulage nicht höher gesetzt werden darf, als die Zulage auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder gibt uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Es ist ausdrücklich, daß der allgemeine Tarifzulage nicht höher gesetzt werden darf, als die Zulage auf die Abmündung der Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung zu eintigen Voraussetzungen. Es ist erlaubt, wenn angenommen wird, die Zentralarbeitsgemeinschaft habe die Zulage und Kartoffelzulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Tarifzulagen auf die Zulagen und Gewerkschaftsmitgliedschaft ist die Zulage auf die Abmündung der Zulagen auf die Abmündung anderer Zulagen auf 1,50 Pf pro Woche festgesetzt.

Annäherung der Tarifzulagen: Die Resolutionen der Leipzigischen Mitglieder geben uns Deutung

